

Fachhochschulreife in NRW
Neue Bestimmungen für das einjährige/halbjährige
gelenkte Praktikum

Die bisherigen Ordnungen für das einjährige/halbjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Klasse 11 der Fachoberschule und nach der zweijährigen Berufsfachschule werden ab dem 1. 8. 2007 durch die neue Praktikum-Ausbildungsordnung ersetzt. Für das Praktikum nach der Jahrgangsstufe 12 in den entsprechenden Bildungsgängen der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums, des Kollegs sowie des Berufskollegs tritt die neue Ordnung bereits zum 1. 2. 2007 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen:

- *Gleiche Tätigkeitsbereiche für die Fachoberschule und die Berufsfachschule*
- *Mehr Anerkennungsmöglichkeiten (z. B. beim FSJ)*
- *Anerkennung grundsätzlich durch Berufskollegs*
- *Mehr Praktikumsstellen durch Ausrichtung an der Einschlägigkeit*
- *Keine Eintragung der Verträge in ein Praktikantenverzeichnis*
- *Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung etc. richten sich nach den gesetzlichen und tariflichen Regelungen für die jeweiligen Praktikumsstellen*
- *Praktikum nach den Vorgaben eines der mehr als 360 Ausbildungsberufe*
- *Praktikum nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges einer Fachhochschule in NRW.*

Zu BASS 13 – 31

Ausbildungsordnung
für das gelenkte Praktikum
zum Erwerb der Fachhochschulreife
sowie
Zuständigkeiten für die Zuerkennung
der Fachhochschulreife
(Praktikum–Ausbildungsordnung)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 11. 12. 2006 – 612-6.03.07.03.03-40000

- Bezug:**
1. Qualifikationsverordnung Fachhochschule vom 20. Juni 2002 (BASS 13 – 73 Nr. 28.1)
 2. Anlage C und Anlage D der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13 – 33 Nr. 1.1)
 3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13 – 32 Nr. 3.1)
 4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19 – 11 Nr. 1.1)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt die Durchführung des praktischen Teils der Fachhochschulreife für folgende Bildungsgänge in:

Abschnitt II:

- nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Anlage C APO-BK (Klasse 11/12 der Fachoberschule)

Abschnitt III:

- nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C APO-BK (2-jährige Berufsfachschule)
- nach § 2 Abs. 1 Anlage C APO-BK (Assistentenbildungsgänge) für den Fall, dass die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde

Abschnitt IV:

- nach § 40 a APO-GOST (nach Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe)
- nach § 61 Abs. 6 APO-WbK (in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs)
- nach § 13 a Anlage D APO-BK (Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen).

Die Zuständigkeit für die Zuerkennung der Fachhochschulreife liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet in Zweifelsfällen und kann Ausnahmen zu den nachfolgenden Bestimmungen

zulassen. In Fällen grundsätzlicher Art erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

2. Ziele

- Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie haben die Aufgabe
- auf das Berufsleben vorzubereiten,
 - die Berufswahlentscheidung abzusichern,
 - eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltages in den Betrieben auseinandersetzen.

3. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Tätigkeiten nach **Anlage 1** ausgeführt werden können. Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden
- weitere von der oberen Schulaufsicht zugelassene Stellen.

Die Berufskollegs unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. Hierbei streben die Schulen eine Kooperation mit den örtlich zuständigen Kammern an. Die Gymnasien und Gesamtschulen beraten die Schülerinnen und Schüler über das weitere Verfahren zum Erwerb der vollen Fachhochschulreife. Der Praktikumsbetrieb oder die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt einen Nachweis über das Praktikum nach **Anlage 2**.

4. Durchführung des Praktikums

Die Durchführung des Praktikums nach den Abschnitten II und III richtet sich nach den in der **Anlage 1** für die jeweilige Fachrichtung festgelegten Inhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Urlaub in der Klasse 11 der Fachoberschule ist während der Schulferien zu nehmen und zu gewähren.

5. Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten

Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

Tätigkeiten sind einschlägig, wenn sie den Anforderungen der in der **Anlage 1** beschriebenen Tätigkeiten entsprechen. Bei Nachweis der Einschlägigkeit können insbesondere Wehr- und Zivildienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr im vollen Umfang anerkannt werden. Dies gilt auch für nicht abgeschlossene Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht und Kindererziehungszeiten.

Die Anrechnung für das Praktikum nach Abschnitt III erfolgt durch die Schulen und nach Abschnitt IV durch die obere Schulaufsicht.

6. Nachweis der Fachhochschulreife

Die notwendigen Bescheinigungen werden nach Maßgabe der **Anlage 2** dieser Ordnung ausgestellt. Die Bezirksregierungen erstellen zusammenfassende Bescheinigungen ausschließlich für die Zulassung zum Studium **in anderen Bundesländern (Anlage 2.6)**.

7. Auswirkungen auf ein Berufsausbildungsverhältnis

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum kann bei der zuständigen Stelle ein Antrag auf Abkürzung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 8 Berufsbildungsgesetz gestellt werden.

II. Praktische Ausbildung

in der Klasse 11 der Fachoberschule

1. Rechtsgrundlage

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVZAPO-BK – BASS 13 – 33 Nr. 1.2) umfasst die Klasse 11 der Fachoberschule Unterricht und ein fachrichtungsbezogenes Praktikum. Das Praktikum richtet sich nach dieser Praktikum-Ausbildungsordnung.

2. Rechtliche Stellung

Die Lernenden der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule sind Schülerinnen und Schüler und zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. In der letztgenannten Eigenschaft schließen sie einen Praktikumsvertrag (**Anlage 2.4**) mit einem Unternehmen ab und absolvieren fachrichtungsbezogene Praktika im Betrieb.

3. Durchführung des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr. Die Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Unterricht umfasst 480 Stunden pro Jahr. Die Organisation der Unterrichts- und Praktikumszeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Schule und den Praktikums-einrichtungen.

4. Begleitung der praktischen Ausbildung

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Die abzuschließenden Praktikumsverträge sind den Schülern **vor dem Praktikum zur Genehmigung vorzulegen**. Die Praktikantinnen und Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Praktikumsabschnitte Bericht. Sie haben mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind der Praktikumsleitung des Betriebes vorzulegen. Der Betrieb oder die Einrichtung prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle den Praktikantinnen und Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der **Anlage 2.1**. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen diese Bestätigung der Schule vor.

5. Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt II dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des von der Schule erstellten Zeugnisses der Fachhochschulreife.

III. Einschlägiges halbjähriges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs

1. Rechtsgrundlage

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK – BASS 13 – 33 Nr. 1.2) wird den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein einschlägiges halbjähriges Praktikum (24 Wochen) der Fachrichtung entsprechend nach dieser Ordnung erbracht.

In den Bildungsgängen nach § 2 Abs. 1 Anlage C APO-BK können Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, dennoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Nach § 4 Qualifikationsverordnung Fachhochschule erlangen diese Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit einem halbjährigen einschlägigen Praktikum nach dieser Ordnung die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulreife).

2. Mögliche Bestandteile und zeitlicher Rahmen der Praktika

- In den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum
Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden von der Schule im Umfang **von vier Wochen** auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet.
- Ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich
Soweit im Differenzierungsbereich ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden, können diese von der Schule im Umfang **von bis zu vier Wochen** auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet werden.
- Zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs
Soweit die Schule ein Praktikum im Umfang **von bis zu vier Wochen** während der Unterrichtszeit organisiert, wird dieses am Ende des Bildungsgangs von der Schule im abgeleiteten Umfang auf das halbjährige Praktikum angerechnet. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.
- Zusammenhängende Praktika vor, während oder nach dem Bildungsgang
Weitere Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind entweder unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien im Bildungsgang oder nach Abschluss des Bildungsgangs zu absolvieren und werden von der Schule **im abgeleiteten Umfang** anerkannt.

3. Rechtliche Stellung

Für die rechtliche Stellung der Schülerinnen und Schüler, die ein bis zu vierwöchiges zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a bis c absolvieren, gilt Nummer 6 des Runderlasses „Berufswahlorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe, im Berufskolleg und im Weiterbildungskolleg“ (BASS 12 – 21 Nr.1) entsprechend.

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dieser Ordnung absolvieren, richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

4. Durchführung des Praktikums

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Platz für die Durchführung des Praktikums nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dieser Ordnung zu finden. Vor Aufnahme eines Praktikums soll sich die Schülerin oder der Schüler von der Schule über die Anrechnungsfähigkeit beraten lassen. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Vertrages empfohlen (**Anlage 2.4**).

Das Betriebspraktikum ist teilbar. Die Minstdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen. Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend.

5. Anrechnung

Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Nachweis gemäß **Anlage 2.2** über alle abgeleiteten Praktikumsbestandteile zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Abschnitt III Nr. 2. Der Nachweis ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen und verbleibt in der Schule. Für die Aufbewahrung gilt § 9 Abs. 1 Nr. 2 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten“ (BASS 10 – 44 Nr. 2.1). Die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, prüft die Einschlägigkeit des Praktikums. Sie entscheidet über die Anrechnung in Bezug auf Inhalt und Umfang des Praktikums.

6. Praktikum für Schülerinnen und Schüler der Assistentenbildungsgänge, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben

Die Inhalte des halbjährigen einschlägigen Praktikums richten sich nach **Anlage 1**, soweit der Assistentenbildungsgang einer Fachrichtung zuzuordnen ist. Ansonsten kann das Praktikum auch in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Bildungsgangs durchgeführt werden. Die im Bildungsgang absolvierten Praktika werden angerechnet.

7. Nachweis der Fachhochschulreife

Soweit die zusammengefassten Praktikumsbestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule der Schülerin oder dem Schüler die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß **Anlage 2.3** aus.

IV. Einjähriges gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und des Kollegs sowie in den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen

1. Rechtsgrundlage

Nach § 40 a APO-GOST und § 13 a Anlage D APO-BK kann Schülerinnen und Schülern nach der Jahrgangsstufe 12 (bzw. 13.1 oder 13.2) der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden. Der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist ebenso unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 6 APO-WbK möglich. Nach § 6 Abs. 1 und § 7 Qualifikationsverordnung Fachhochschule sowie nach Nr. 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 i.d.F. vom 2. 6. 2006) berechtigen diese schulischen Abschlüsse in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht oder in Verbindung mit einem einjährigen gelenkten Praktikum zum Studium an Fachhochschulen.

2. Rechtliche Stellung

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie sind nicht mehr Schülerinnen und Schüler oder Studierende. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Praktikumsvertrages empfohlen (**Anlage 2.4**).

3. Durchführung des Praktikums

Das Praktikum ist nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu absolvieren.

Nach § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SchulG muss der praktische Teil der Fachhochschulreife innerhalb von acht Jahren nach Verlassen der Schule erworben werden. Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn innerhalb von acht Jahren der fachpraktische Teil durch den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum erworben und die Zuerkennung beantragt wurde.

4. Praktikumsbereiche

Praktikantinnen und Praktikanten, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 40 a APO-GOST, § 61 Abs. 6 APO-WbK oder § 13 a Anlage D APO-BK erworben haben, können in den folgenden Bereichen den praktischen Teil der Fachhochschulreife absolvieren. Das Praktikum kann erfolgen:

- nach den Ausbildungsvorgaben für einen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten Beruf. Im einjährigen Praktikum sind den Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende berufliche Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs zu vermitteln.
- nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Ordnung in den Bereichen des einjährigen gelenkten Praktikums für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule (**Anlage 1**).
- nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen, für den die Praktikantinnen und Praktikanten die Zulassung beantragen.

5. Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt IV. dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des gelenkten Praktikums (**Anlage 2.5**).

V. Besondere Regelungen
für die Anerkennung der Fachhochschulreife
in der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung
(Höhere Handelsschule – Altfälle)

1. Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule in Nordrhein-Westfalen, die bis **31. 7. 2001** die Fachhochschulreife erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die Fachhochschulreife gemäß **Anlage 2.7** auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines einjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.
2. Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge einer ehemaligen Kollegschule in Nordrhein-Westfalen und von Bildungsgängen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C APO-BK, die ab dem **1. 8. 2001** die Fachhochschulreife erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die Fachhochschulreife gemäß **Anlage 2.8** auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit oder eines halbjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.
3. Absolventinnen und Absolventen, die **vor dem 1. 8. 2000** in den Bildungsgang der Höheren Handelsschule eingetreten sind und den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach den Bedingungen der APO-HBFS I erworben haben, wird die Fachhochschulreife auf Antrag bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zuerkannt. Auf das Erfordernis der Einschlägigkeit wird hierbei verzichtet. In diesen Fällen wird die Fachhochschulreife auf Antrag von der zuständigen Bezirksregierung nach der **Anlage 2.9** bescheinigt.

VI. Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen

Die Praktikum-Ausbildungsordnung tritt für die Praktika der Abschnitte II und III am 1. 8. 2007 für die Praktika nach Abschnitt IV am 1. 2. 2007 in Kraft und regelt die Praktika, die mit oder nach Inkrafttreten beginnen.

Folgende Erlasse treten mit Wirkung vom 1. 8. 2007 außer Kraft¹⁾:

- 1) „Praktikum-Ausbildungsordnung; Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule/Einjähriges gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife“, Runderlass des Kultusministeriums vom 4. 5. 1993 (BASS 13 – 36 Nr. 5).
- 2) „Zuerkennung der Fachhochschulreife“, Runderlass des Kultusministeriums vom 4. 4. 1986 (BASS 10 – 32 Nr. 46)
- 3) „Berufskolleg – Zweijährige höhere Berufsfachschule (Höhere Handelsschule); Zuerkennung der Fachhochschulreife ohne einschlägige Berufsausbildung“, Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 28. 5. 2001 (BASS 13 – 73 Nr. 31)
- 4) „Ordnung des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs“, Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 20. 11. 2001 (BASS 13 – 35 Nr. 8)
- 5) „Erwerb der Fachhochschulreife in zwei- und dreijährigen Bildungsgängen der Berufsfachschule“, Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 20. 11. 2001 (BASS 13 – 35 Nr. 9)

¹⁾ Die Runderlasse sind in der Chronologischen Übersicht – lfd. Nr. 119, 177, 261, 268 und 269 (BASS 2006/2007 S. 59, 61 und 63 zu streichen).

Anlage 1

Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachrichtungen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

Fachrichtung Technik

- Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag (z. B. ein Kleidungsstück, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Mauerwerk, ein Möbelstück, ein Werbeprospekt)
- Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z. B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf (Werkzeuge, Maschinen, Energie), Personal-/Zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung)
- Produktions-/Fertigungsprozess (z. B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z. B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)

Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen/Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und -kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten/Dienstleistungen
- Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse
- Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z. B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)
- Personalwesen (z. B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

- Organisationsaufgaben (z. B. Bedarfsermittlung, Einkauf, Warenannahme, Lagerung, Ausgabe und deren Kontrollmethoden, Grundzüge der Angebotsgestaltung von Produkten und Dienstleistungen, Herstellungsprozesse für Speisen, Getränke, Mahlzeiten, Dienstleistungsangebote, Arbeitsplanungen und Arbeitsplatzorganisation, Qualitätsmanagement des Betriebes, Werbung für fachrichtungsspezifische Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsstrategien)
- Grundprinzipien der Hygiene- und Sicherheitsverordnungen (z. B. Hygienemaßnahmen, Sicherheitshinweise, Teilnahme an Mitarbeiterschulungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung, Überwachung der Lebensmittel-, Personal- und Betriebshygiene, Abfallentsorgungssysteme, Umweltmanagement)
- Dienstleistungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (z. B. Herstellung von Speisen und Getränken, Einsatz von betriebstypischen Geräten, Durchführung professionell geplanter Reinigungs- und Pflegemaßnahmen, Präsentation von Waren und Dienstleistungen, Ausführung von betriebstypischen Dienst- und Serviceleistungen, Raum und Tischgestaltung)

Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozesse der Alltagsroutine (z. B. Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten/Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen/rationalen Grundsätzen

Fachrichtung Agrarwirtschaft

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Bezugsquellenanalyse und -bewertung, Vertragsgestaltung und -störungen)
- Betriebliche Prozesse in der Produktion und in der Dienstleistung (z. B. Arbeitsplanung, -durchführung und -kontrolle, Qualitätsanforderungen und -merkmale bei der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion und im Gartenbau)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. Sortimentsgestaltung, Warenpräsentation, Kundenberatung und -betreuung, Werbemaßnahmen, Dienstleistungsangebote)
- Controlling und Steuerung von Geschäftsprozessen (z. B. Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)

Fachrichtung Gestaltung

- Grundtechniken der Gestaltung
- Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess:
- Bedingungsanalyse/Briefing (z. B. Klärung der Problemlage/der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung der ökonomischen, zeitlichen, personellen, materiellen und ästhetischen Bedingungen)
- Entwicklung von Ideen/Kreativitätstechniken
- Konzepterarbeitung (z. B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen usw.)
- Gestaltungs determinanten (z. B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept)
- Präsentation von Gestaltungen (z. B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilen der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrags)
- Kontrolle und Bewertung (z. B. Vergleich des Produkts mit den gesteckten Zielen, Analysieren festgestellter Abweichungen)

Anlage 2.1

Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Klasse 11 der Fachoberschule
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Anlage C Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK – BASS 13 – 33 Nr. 1.1) i. V. m. der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung – BASS 13 – 36 Nr. 5)
Frau/Herr1) _____ Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____
hat bei (Name, Anschrift der Praktikumsstelle): _____
vom _____ bis _____
ein Praktikum unter Anleitung einer Fachkraft gemäß Praktikumsvertrag vom _____ absolviert.
Sie/Er1) hat _____ Tage versäumt. Davon unentschuldig: _____
Die Fehlzeiten haben den Erfolg des Praktikums nicht gefährdet.
Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13 – 36 Nr. 5) in der Fachrichtung: _____ absolviert.
Sie/Er1) hat Einblicke in folgende Arbeitsbereiche betrieblicher Praxis erworben:
_____ Wochen
_____ Wochen
_____ Wochen
_____ Wochen
_____ Wochen
Das Betriebspraktikum wurde ordnungsgemäß/nicht ordnungsgemäß1) durchgeführt.
Besondere Bemerkungen: _____
Kenntnisnahme durch die Schule
Ort, Datum _____ Ort, Datum _____
Unterschrift und Firmenstempel _____ Unterschrift und Schulstempel _____
Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.
1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2.2

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
Bestandteile des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK – BASS 13 – 33 Nr. 1.1) i. V. m. der Ausbildungsordnung für das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung – BASS 13 – 36 Nr. 5)
Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____
hat folgende Bestandteile des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife abgeleistet:
Mögliche Bestandteile1): _____ Wochen
a) Ein in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum (Abschnitt III Nr. 2 a) Praktikum-Ausbildungsordnung)
b) Ein ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich (Abschnitt III Nr. 2 b) Praktikum-Ausbildungsordnung)
c) Ein zusammenhängendes von der Schule organisiertes Praktikum während des Bildungsgangs (Abschnitt III Nr. 2 c) Praktikum-Ausbildungsordnung)
d) Weitere Praktika gemäß Praktikumsbescheinigung des Betriebes nach Abschnitt III Nr. 2 d) Praktikum-Ausbildungsordnung)
Praktikumsbetrieb: _____ Arbeitsbereiche: _____
Insgesamt: _____
Ort, Datum _____
Schulleiter/in _____
1) Die Schule bescheinigt die unter a) – c) abgeleisteten Praktikumsbestandteile. Praktika gemäß d) werden aufgrund der von dem/den Praktikumsbetrieb/en ausgestellten Bescheinigungen bescheinigt. Soweit die zusammengefassten Bestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife aus.

Anlage 2.3

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
Bescheinigung
Frau/Herr1) _____ Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____
hat am _____ die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang _____
der zweijährigen/dreijährigen1) Berufsfachschule bestanden.
Er/Sie1) hat die praktischen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 2 Nr. 2 Anlage C der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK – BASS 13 – 33 Nr. 1.1) bzw. gemäß § 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung-FH) vom 20. Juni 2002 (BASS 13 – 73 Nr. 28.1) i. V. mit der „Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung)“, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. 12. 2006 (BASS 13 - 36 Nr. 5) erfüllt.
Frau/Herrn1) _____ Vor- und Zuname
wird hiermit die
Fachhochschulreife
zuerkannt.
Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.
Ort, Datum _____
Schulleiter/in _____ (Siegel)
1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2.4

Praktikumsvertrag

Zwischen _____

und _____

Frau/Herrn¹⁾ _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(nachstehend Praktikantin oder Praktikant genannt) und dem/der¹⁾ unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter/in¹⁾ wird nachstehender Praktikumsvertrag über das halbjährige/einjährige¹⁾ gelenkte Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 – 36 Nr. 5) geschlossen.

Praktikumsstätte: _____

Praxisanleiter/in¹⁾: _____

Ggf. Name der Schule der Praktikantin/des Praktikanten¹⁾: _____

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist das

bitte
ankreuzen

- einjährige gelenkte Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung in der Fachrichtung: _____
- halbjährige Praktikum in Verbindung mit der dreijährigen/zweijährigen¹⁾ Berufsfachschule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung in der Fachrichtung: _____
- einjährige gelenkte Praktikum nach der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. der Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung in der Fachrichtung: _____
- einjährige gelenkte Praktikum nach der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, im Ausbildungsberuf: _____
- einjährige gelenkte Praktikum nach der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nach der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang: _____

§ 2

Dauer des Praktikums: vom _____ bis _____. Die ersten _____ Wochen (maximal vier Wochen) gelten als Probezeit, in der die Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Die Praktikantin/Der Praktikant¹⁾ erhält _____ Arbeits-/Wochentage¹⁾ Urlaub. Der Urlaub für Praktikantinnen und Praktikanten¹⁾ der Fachoberschule ist in den Schulferien zu gewähren. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden. Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich _____ €.

§ 3

Die Praktikumsstelle übernimmt die Qualifizierung der Praktikantin/des Praktikanten¹⁾ nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 – 36 Nr. 5). Sie verpflichtet sich:

1. die Praktikantin/den Praktikanten¹⁾ in den Tätigkeiten des in § 1 vereinbarten Bereichs gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung zu unterweisen,
2. bei einem Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule den Praktikumsvertrag der Schule der Praktikantin/des Praktikanten¹⁾ bis zu Beginn des Praktikums vorzulegen und eine etwaige vorzeitige Auflösung der Schule anzuzeigen,
3. ggf. auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht im Berufskolleg hinzuwirken.

§ 4

Die Praktikantin/Der Praktikant¹⁾ verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm¹⁾ gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm¹⁾ übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Bestimmungen in der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,

4. über Vorgänge, die dieses erfordern, Verschwiegenheit zu bewahren,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, darüber hinaus bei Erkrankungen bis zum dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Die/Der¹⁾ gesetzliche Vertreter/in¹⁾ – Personensorgeberechtigte – hat die Praktikantin/den Praktikanten¹⁾ zur Erfüllung der ihr/ihm¹⁾ aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6

Der Praktikumsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikantenverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe.

§ 7

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Praktikumsstelle unverzüglich eine Bescheinigung nach der **Anlage 2.5** der Praktikum-Ausbildungsordnung aus.

§ 8

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung ggf. unter Einbeziehung der Schule zu versuchen.

_____, den _____

Die Praktikumsstelle (mit Stempel): Die Praktikantin/Der Praktikant¹⁾:

Ggf. Bestätigung durch die Schule: Die/Der gesetzliche Vertreter/in¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2.5

<p>Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife</p>
<p>(nach der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. der Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen)</p>
<p>Frau/Herr¹⁾ _____</p>
<p style="text-align: right;">Vor- und Zuname</p>
<p>geboren am _____ in _____</p>
<p>hat vom _____ bis _____</p>
<p>für _____ Wochen ein Praktikum absolviert.</p>
<p>Name und Anschrift der Praktikumsstelle: _____</p>
<p>Bitte ankreuzen:</p>
<p><input type="checkbox"/> Im absolvierten Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten¹⁾ die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs _____ vermittelt worden.</p>
<p><input type="checkbox"/> Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung (Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife – BASS 13 – 36 Nr. 5) in der Fachrichtung: _____ absolviert.</p>
<p><input type="checkbox"/> Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges _____ der Hochschule: _____ absolviert.</p>
<p>Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.</p>
<p>Besondere Bemerkungen: _____</p>
<p>Bei Vorlage dieser Bescheinigung und des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife²⁾ ist der Nachweis der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen erbracht.</p>
<p style="text-align: center;">Ort, Datum</p>
<p style="text-align: center;">Unterschrift und Firmenstempel</p>
<p>Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.</p>
<p>¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ Nach § 40 a APO-GOST, nach § 13 a Anlage D APO-BK oder nach § 61 Abs. 6 APO-WbK</p>

Anlage 2.6

Anlage 2.8

Bezirksregierung _____
 Aktenzeichen _____

Bescheinigung¹⁾

nur zum Nachweis der Fachhochschulreife im Rahmen der Zulassung zum Studium an einer Hochschule außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Frau/Herr²⁾ _____
 geboren am _____ in _____
 wird hiermit die

Fachhochschulreife

zuerkannt.

Er/Sie²⁾ hat den praktischen Teil der Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß

- § 40 a der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13 – 32 Nr. 3.1) i. V. mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung-FH) vom 20. Juni 2002 (BASS 13 – 73 Nr. 28.1),
- § 13 a Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (ÄPO-BK – BASS 13 – 33 Nr. 1.1),
- § 61 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) von 23. Februar 2000 (BASS 19 – 11 Nr. 1.2) i. V. mit § 7 Nr. 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung-FH) vom 20. Juni 2002 (BASS 13 – 73 Nr. 28.1)

in Verbindung mit der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung – Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. 12. 2006 (BASS 13 – 36 Nr. 5) erfüllt.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
 1. _____³⁾
 2. _____⁴⁾

 Ort, Datum

im Auftrag _____ (Siegel)

 Name

1) Nach Nr. 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der KMK vom 7. 7. 1972 i.d.F. vom 2. 6. 2006) berechtigt dieser Nachweis zum Besuch einer Fachhochschule
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
 4) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (Berufsausbildung, einschlägiges einjähriges gelenktes Praktikum, Berufstätigkeit)

Bezirksregierung _____
 Aktenzeichen _____

Bescheinigung

Frau/Herr¹⁾ _____
 geboren am _____ in _____
 wird die

Fachhochschulreife

gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – ÄPO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
 1. _____²⁾
 2. _____³⁾

 Ort, Datum

im Auftrag _____ (Siegel)

 Name

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
 3) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (Berufsausbildung, einschlägiges halbjähriges gelenktes Praktikum, Berufstätigkeit)

Anlage 2.7

Anlage 2.9

Bezirksregierung _____
 Aktenzeichen _____

Bescheinigung

Frau/Herr¹⁾ _____
 geboren am _____ in _____
 wird die

Fachhochschulreife

gemäß Abschnitt V. Nr. 1 der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung – Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. 12. 2006 – BASS 13 – 36 Nr. 5) zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 9. 3. 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
 1. _____²⁾
 2. _____³⁾

 Ort, Datum

im Auftrag _____ (Siegel)

 Name

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
 3) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (mindestens zweijährige Berufsausbildung, einjähriges gelenktes Praktikum)

Bezirksregierung _____
 Aktenzeichen _____

Bescheinigung

Frau/Herr¹⁾ _____
 geboren am _____ in _____
 hat am _____ an der _____
 (Name der Schule)

die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang der zweijährigen höheren Berufsfachschule bestanden.

Sie/Er¹⁾ hat am _____ eine Berufsausbildung zum _____ abgeschlossen.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
 1. _____²⁾
 2. _____³⁾

 Ort, Datum

im Auftrag _____ (Siegel)

 Name

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
 3) Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht